

Dr. Karl Lamp

Telefon 04852/6633-6620

Fax 04852/6633-746505

bh.lienz@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

An alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Lienz

**Verordnung über die teilweise Schließung der Kinderbildungs- und
Kinderbetreuungseinrichtungen im Bezirk Lienz**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LZ-SANI-45/2-2020

Lienz, 17.03.2020

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 17.03.2020 über die teilweise Schließung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Bezirk Lienz nach dem Epidemiegesetz 1950.

Die Bezirkshauptmannschaft Lienz als zuständige Behörde verordnet gemäß 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der geltenden Fassung unter Bedachtnahme auf die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020 zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 (SARS-CoV-2):

§ 1

Schließung von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen

- (1) Zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 werden die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 138/2019, ab Mittwoch, 18. März 2020 in allen Gemeinden des Bezirkes Lienz teilweise geschlossen.
- (2) Der Besuch von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen ist ab Mittwoch, dem 18. März 2020, nur mehr jenen Kindern, deren Eltern den folgenden Personengruppen angehören, gestattet:
 1. Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
 2. Pflegepersonal
 3. Personal von Blaulichtorganisationen
 4. Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben

5. Personen, die in der Versorgung tätig sind, das sind:
 - a. Angestellte in Apotheken,
 - b. Angestellte in Supermärkten und
 - c. Angestellte in öffentlichen Verkehrsbetrieben
 6. Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher
- (3) Weiters gilt Abs. 2 für Kinder, deren Eltern beruflich unabhkömmlich sind oder die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben.
 - (4) Der Erhalter der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung kann die Entscheidung über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 2 und 3 der Leitung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung übertragen.
 - (5) Die Betreuungsdauer am Standort der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung richtet sich nach den üblichen Öffnungszeiten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit 3. April 2020, 12:00 Uhr, außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau

Dr. Olga Reisner

Ergeht per E-Mail an:

1. Alle Gemeinden des Bezirkes Lienz
mit dem Ersuchen um Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde sowie Veröffentlichung auf der Internetseite
2. Amt der Tiroler Landesregierung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck
 - Abteilung Gesellschaft und Arbeit
 - Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten, Mag. Thomas Jenewein, auch als word-datei mit dem Ersuchen um Veröffentlichung im Boten für Tirol
 - Abteilung Landessanitätsdirektion
 - Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz, Landeswarnzentrale Tirol,
 - Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, mit der Bitte um Veröffentlichung,
3. Verkehrsverbund Tirol
4. Osttiroler Kinderbetreuungszentrum, Adolf-Purtscher-Straße 6, 9900 Lienz
5. Referat Gesundheit, Dr. Regine Dapra, im Hause
6. Referat Gewerbe, Mag. Mira Unterkreuter, im Hause
7. Referat Sicherheit, Mag. Natascha Zimmermann, im Hause
8. Referat Umwelt, Dr. Bettina Heinricher, im Hause
9. Fachbereich Innerer Dienst, im Hause, mit dem Ersuchen
 - um Aushang an der Amtstafel,
 - um Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel.
10. Journaldienst, im Hause
11. z.d.A.